

## **Bekanntmachung**

### **Stadt Friedrichshafen**

#### **Pflegearbeiten an Gewässern**

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) kündigt hiermit die Stadt Friedrichshafen die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in ihrer Unterhaltungslast befindlichen Gewässern II. Ordnung an. Gewässer II. Ordnung sind natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserläufe, an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist, und natürlich stehende Gewässer, die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- und Ablauf haben.

Die Arbeiten werden vom 15.08.2023 bis 31.10.2023 durchgeführt und sind nach dem § 37 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) und § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Eigentümer und Anliegern der Anlagen zu dulden.

Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht.

Zur Abstimmung oder Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte umgehend an die

Stadt Friedrichshafen  
Stadtbauamt  
Abt. Stadtgrün und Friedhöfe  
Charlottenstraße 12  
07541 203-4307

Friedrichshafen, 13.06.2023

gez. i. V. Fabian Müller  
Erster Bürgermeister